



Wi-2024-11438/10-See

31. Jänner 2024

Programmdokument

des Landes Oberösterreich

zur

„Investitionsförderung für Tourismusbetriebe“

(TOURISMUS.KMU.Invest.groß)

für den Zeitraum

1.1.2024 – 31.12.2030

Das vorliegende Programmdokument zur „Investitionsförderung für Tourismusbetriebe (TOURISMUS.KMU.Invest.groß)“ stellt eine Konkretisierung der „Rahmen-Richtlinie für die gewerbebetriebliche Tourismusförderung des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 1.1.2024–31.12.2030“¹ dar. Das Programmdokument ist inhaltliche Grundlage und Basis für Förderentscheidungen des Landes Oberösterreich.

¹ gemäß Beschluss der Oö. Landesregierung vom 22.01.2024



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Geltungsbereich	3
2. Zielsetzungen	3
3. Gegenstand der Förderung	3
4. Persönliche Voraussetzungen	4
5. Sachliche Voraussetzungen	4
6. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben	5
6.1. Förderbare Vorhaben	5
6.2. Nicht förderbare Vorhaben	5
7. Förderbare und nicht förderbare Kosten	6
7.1. Förderbare Kosten	6
7.2. Nicht förderbare Kosten	6
8. Förderungsart	7
9. Förderungshöhe	7
9.1. Basisförderung	7
9.2. Nachhaltigkeitsbonus	8
10. Antragstellung	8
11. Förderungsentscheidung	9
12. Allgemeine Bestimmungen	9

1. Geltungsbereich

Das gegenständliche Programmdokument „Investitionsförderung für Tourismusbetriebe (TOURISMUS.KMU.Invest.groß)“ regelt die Vergabe von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich für alle im Zeitraum zwischen **1.1.2024 und 31.12.2030** in der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Landes Oberösterreich eingebrachten Förderungsansuchen, welche nicht im Rahmen der Vereinbarung des Landes Oberösterreich mit dem BMAW (bzw. der OeHT) abgewickelt werden.

2. Zielsetzungen

2.1. Grundlage für die strategischen Zielsetzungen des Programmdokuments „Investitionsförderung für Tourismusbetriebe (TOURISMUS.KMU.Invest.groß)“ bildet die „Landes-Tourismusstrategie 2030“ des Landes Oberösterreich.²

Daraus lassen sich insbesondere folgende Zielsetzungen ableiten:

- Erhalt und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- Unterstützung der Innovationskraft,
- Stärkung der Resilienz

von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

2.2. Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments sollen einen Beitrag zu folgenden Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG³) leisten bzw. keine negativen Auswirkungen auf die Zielerreichung haben:



3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter (z.B. Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen, Maschinen, Softwareprodukte).

² Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Wirtschaft und Tourismus / Tourismusstrategie

³ 17 Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen; siehe auch: <https://www.austriatourism.com/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsstrategie/sdgs/>

4. Persönliche Voraussetzungen

4.1. FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die

- ein Unternehmen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Sparte „Tourismus- und Freizeitwirtschaft“ der Wirtschaftskammer Oberösterreich rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind und
- ordentliches (oder freiwilliges) Mitglied eines Tourismusverbandes gemäß Öö. Tourismusgesetz 2018 idjgF sind.

4.2. FörderungswerberInnen haben grundsätzlich als KMU im Sinne der Empfehlung der Europäischen Kommission betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Definition)⁴ zu gelten. Eine Förderung von großen Unternehmen gemäß KMU-Definition ist in begründeten Ausnahmefällen ausschließlich in Nationalen Regionalfördergebieten (NRFG) gemäß der jeweils aktuell geltenden Fördergebietskarte Österreichs möglich.

4.3. Errichter

FörderungswerberInnen, welche nicht die persönlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 4.1. erfüllen sind auch dann nach dieser Richtlinie förderbar, wenn sie mit einem Unternehmen, welches diese persönlichen Voraussetzungen erfüllt, ein Vertragsverhältnis zur Führung bzw. zum Betrieb des zu fördernden Vorhabens eingehen, das die gesamte Förderlaufzeit abdeckt.

5. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nach dem gegenständlichen Programmdokument nur unter der Prämisse gewährt werden, dass der/die FörderungswerberIn mit dem geplanten Vorhaben nicht die Voraussetzungen zur Bundesförderung gemäß der „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus (Tourismus-Investitions-Richtlinie)“⁵ in der jeweils geltenden Fassung erfüllen kann und die Förderung daher nicht auf Grundlage des Programmdokuments des Landes Oberösterreich zur „Förderung von Tourismusbetrieben in Kooperation mit der OeHT (TOURISMUS.OeHT.Invest)“ abgewickelt wird.

Für das zu fördernde Vorhaben ist eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorzulegen, die belegt, dass die Finanzierung des Vorhabens nachweislich gesichert ist und einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

⁴ ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff in der jeweils geltenden Fassung

⁵ Richtlinie vom 30. März 2023 idjgF, abrufbar auf der Homepage der OeHT unter: www.oeht.at/service/downloadcenter/

6. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben

6.1. Förderbare Vorhaben

Als **förderbare Vorhaben** im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments gelten ausschließlich Projekte, die einen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen der „**Landes-Tourismusstrategie 2030**“ des Landes Oberösterreich leisten und mindestens einen der nachfolgenden Investitionsschwerpunkte erfüllt:

- Errichtung eines Betriebes
- Qualitätsverbesserung
- Betriebsgrößentheorieoptimierung
- Neuausrichtung
- Einrichtungen für MitarbeiterInnen („Nachhaltigkeitsbonus“)
- Betriebsübernahmen („Nachhaltigkeitsbonus“)

Für die Übernahme eines Betriebes gelten neben den sonstigen Kriterien des gegenständlichen Programmdokuments folgende Voraussetzungen:

- Übernahme im Zuge eines „Asset Deal“
- Betriebliche Nutzung des übernommenen Betriebes für mindestens fünf Jahre (nach Übernahme)
- Der Betrieb wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden
- Die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben
- Das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Die Übernahmen von Betrieben, bei denen der Verkäufer und der Käufer in einer Beziehung stehen (z.B. Familienmitglieder), sind nicht förderbar (Die Übernahme eines Betriebes durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar). Die Übernahme von Unternehmensanteilen („Share-Deal“) ist nicht förderbar.

6.2. Nicht förderbare Vorhaben

Als **nicht förderbare Vorhaben** gelten:

- Vorhaben, für die nicht vor Beginn des Vorhabens oder Tätigkeit ein Förderungsansuchen beim Land Oberösterreich eingereicht wurde. Als Projektbeginn gilt die erste Bestellung/Beauftragung oder eine frühere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht bzw. ein früherer Beginn der Bau- oder Projektstätigkeit
- Vorhaben, die die Voraussetzungen zur Bundesförderung gemäß der „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Investitionen im Tourismus (Tourismus-Investitions-Richtlinie)“⁶ in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und auf Grundlage des Programmdokuments des Landes Oberösterreich zur „Förderung von Tourismusbetrieben in Kooperation mit der OeHT (TOURISMUS.OeHT.Invest)“ abgewickelt werden

⁶ Richtlinie vom 30. März 2023 idjgF, abrufbar auf der Homepage der OeHT unter: www.oehrt.at/service/downloadcenter/

- Vorhaben, deren Finanzierung nicht gesichert ist
- Vorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen bzw. keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen
- Vorhaben, bei denen (unter anderem) Unternehmensanteile angekauft werden
- Vorhaben, die bereits durch andere Förderinstrumente eine angemessene Förderintensität erreicht haben
- Vorhaben in Einkaufszentren, wobei als Einkaufszentrum eine Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben in einem baulichen Verbund unter Bildung einer funktionalen Einheit verstanden wird
- Vorhaben, bei denen die dauerhafte touristische Nutzung nicht beabsichtigt bzw. nicht nachhaltig sichergestellt ist
- Vorhaben von Franchisebetrieben und Betrieben mit franchiseähnlichen Konzepten, die keine unternehmerische Eigenständigkeit (Mitarbeiter-, Einkaufs- und Vertriebspolitik) nachweisen können.

7. Förderbare und nicht förderbare Kosten

7.1. Förderbare Kosten

Für förderbare Vorhaben gemäß Punkt 6.1. des gegenständlichen Programmdokuments sind Kosten für folgende Maßnahmen förderbar:

- Planung und Beratung, soweit diese Honorare als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind
- Errichtung (Um-, Zu- und Neubau) von Gebäuden
- Einrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Übernahme von Betrieben

7.2. Nicht förderbare Kosten

Als **nicht förderbare Kosten** gelten:

- Umsatzsteuer
Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält
- Kosten von Rechnungen, deren Rechnungsgesamtbetrag unter 100 EUR (netto) liegt
- Ersatzinvestitionen und Reparaturen

- Ankauf von Fahrzeugen (z.B. PKW, LKW, Traktoren), die den Investitionsstandort verlassen können
- Privat bzw. nicht gewerblich genutzte Räumlichkeiten
- Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge, Abgaben und Gebühren sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen
- Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb
- Kosten, für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr)
- Kosten, die nicht aktiviert werden bzw. nicht als geringwertige Wirtschaftsgüter verbucht werden
- Ankauf gebrauchter Investitionsgüter (ausgenommen Ablösen im Zuge von Betriebsübernahmen)
- Ankauf von Grundstücken
- Kosten für Maßnahmen, für die bei anderen Bundes- und Landesstellen Fördermöglichkeiten bestehen (z.B. Umwelt- und Energieförderungen)
- Eigenleistungen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht bekannt gegeben wurden
- Barzahlungen
- Kosten, die durch Leasing und/oder Mietkauf finanziert werden
- Kosten für Investitionsteile, für die der/die FörderungswerberIn eine Versicherungsschädigung erhält.

8. Förderungsart

Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den gewährten Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

9. Förderungshöhe

9.1. Basisförderung

Die nach dem gegenständlichen Programmdokument ermittelten förderbaren Kosten des gesamten Vorhabens bilden die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe der Basisförderung.

Die Höhe der **Basisförderung** des Landes Oberösterreich beträgt **max. 5%** der Bemessungsgrundlage, wobei die Untergrenze der förderbaren Kosten 500.000 EUR nicht unterschreiten und die Obergrenze der förderbaren Kosten 10.000.000 EUR nicht überschreiten darf.

In jenen Fällen, in denen damit der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise zweckentsprechende höhere Zuschüsse gewährt und/oder die Betragsgrenzen der förderbaren Kosten angepasst werden.

9.2. Nachhaltigkeitsbonus

Die Vergabe eines zusätzlichen Nachhaltigkeitsbonus kann nur für jene Vorhaben geprüft werden, für die eine Basisförderung gemäß Punkt 9.1. des gegenständlichen Programmdokuments gewährt wird.

Für einen Nachhaltigkeitsbonus können ausschließlich Kosten, die den Investitionsschwerpunkten „Übernahme eines Betriebes“ und/oder „Einrichtungen für MitarbeiterInnen“ gemäß Punkt 6.1. des gegenständlichen Programmdokuments zuzuordnen sind, anerkannt werden. Die derart ermittelten förderbaren Kosten für einen Nachhaltigkeitsbonus bilden die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Höhe des Nachhaltigkeitsbonus.

Die Höhe des **Nachhaltigkeitsbonus** beträgt **max. 5%** der Bemessungsgrundlage, wobei die Untergrenze der förderbaren Kosten 100.000 EUR nicht unterschreiten und die Obergrenze der förderbaren Kosten 1.000.000 EUR nicht überschreiten darf.

10. Antragstellung und Verfahren

Der/die FörderungswerberIn hat unter Verwendung des dafür aufgelegten Antragsformulars ein schriftliches Förderungsansuchen beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

vor Beginn des Vorhabens einzureichen.

Sollte zukünftig das gegenständliche Landesförderungsprogramm über das Wirtschaftsportal Oberösterreich abgewickelt werden (Veröffentlichung Landeshomepage), sind Förderanträge unter <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> mittels der dafür vorgesehenen Formulare einzubringen.

11. Förderungsentscheidung

11.1. Die endgültige Förderungsentscheidung obliegt dem Land Oberösterreich.

Das Land Oberösterreich behält sich allerdings vor, die Prüfung der Förderungsansuchen, die Plausibilisierung der eingereichten Projektunterlagen, die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen an Institutionen, die nicht dem Land Oberösterreich zuzurechnen sind, zu übertragen.

11.2. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungswerberIn die Förderungszusage inkl. Informationen über die förderbaren Kosten, die Förderungshöhe, die erforderlichen Nachweise, die Auszahlungsmodalitäten sowie etwaige Auflagen und Bedingungen.

11.3. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich informiert.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1. Die Einreichung eines Förderungsansuchens und dessen Bearbeitung begründet keinen klagbaren Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich, wie im Allgemeinen kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments abgeleitet werden kann.

12.2. Die Bereitstellung von Fördermittel für im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments genehmigte Förderungsansuchen erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag vom Oö. Landtag zur Verfügung gestellten Mittel.

12.3. Soweit im gegenständlichen Programmdokument bzw. in der diesem Programmdokument zugrunde liegenden Rechtsgrundlage („Rahmen-Richtlinie für die gewerbebetriebliche Tourismusförderung des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 1.1.2024–31.12.2030“)⁷ nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“⁸ in der jeweils geltenden Fassung.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

⁷ abrufbar unter: www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Wirtschaft und Tourismus / Förderungen / Tourismusförderungen

⁸ abrufbar unter: www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen